



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nur mit elektronischer Post

An die Bezirksregierungen
Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen

An das Landesamt für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW

18. Oktober 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen V-1/V-2
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566- [REDACTED]

Telefax: 0211 4566- [REDACTED]

[REDACTED]@mkulnv.nrw.de

Hinweise zur Beteiligung des LANUV in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Das Landesamt nimmt landesweit bedeutsame Fachaufgaben in den Bereichen Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. Es berät das Ministerium und die oberen und unteren Umweltbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Die Bezirksregierungen sowie die kreisfreien Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren verantwortlich. Aufgabe des LANUV ist es u.a., die Genehmigungsbehörden in diesen Verfahren bei fachlich schwierigen und bedeutsamen Fragen zu beraten.

Einerseits ist die Zahl der an das LANUV in den letzten Monaten herangetragenen Prüfaufträge und fachlichen Anfragen deutlich angestiegen, andererseits haben die Genehmigungsbehörden berichtet, dass Stellungnahmen des LANUV teilweise verzögert eingehen. Diese Problematik ist auch auf dem Leitungsworkshop im April 2013 angesprochen worden. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der kommunale

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Infoservice 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



und staatliche Umweltschutzbehörden sowie das LANUV mitgewirkt haben, wurden deshalb die nachfolgenden Hinweise erarbeitet. Ihre Beachtung soll dazu beitragen, dass die fachliche Beratung durch das LANUV so effizient und schnell wie möglich erfolgen kann.

Seite 2 von 4

Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Beteiligung des LANUV als Träger öffentlicher Belange (z.B. zum Veterinär- und Düngemittelrecht bei Biogasanlagen). Derartige Anfragen sind von den kommunalen Umweltschutzbehörden direkt an das LANUV zu richten. Soweit über die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange hinaus auch eine fachliche Stellungnahme erbeten wird, sollte in dem Anschreiben eine klare Zuordnung erfolgen, in welcher Rolle das LANUV im aktuellen Vorgang angesprochen wird.

Die Ermittlung des für die Entscheidung relevanten Sachverhaltes ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die auch abschließend über Genehmigungsanträge entscheidet.

Anfragen der kommunalen Umweltschutzbehörden in Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich über die Bezirksregierung zu leiten. Dies schließt nicht aus, dass Nachfragen unmittelbar an das LANUV erfolgen können.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zunehmend komplexe naturschutzfachliche Fragestellungen zu beantworten. Insoweit sollte auch bei entsprechenden Anfragen an das LANUV stets auch die zuständige Landwirtschaftsbehörde beteiligt werden.

Die Bezirksregierung prüft bei eigenen Fragestellungen und bei Anfragen der kommunalen Umweltschutzbehörden zunächst, ob die Fragestellung auch ohne Weiterleitung an das LANUV geklärt werden kann und ob zu der Fragestellung nach ihrer Kenntnis bereits eine Antwort vorliegt. Eine fachliche Beurteilung durch die Bezirksregierung erfolgt auch in den Fällen, in denen für die betroffene Technologie keine Voll-



zugszuständigkeit der Bezirksregierung besteht. Soweit die Bezirksregierungen die vorgelegten Fachfragen nicht beurteilen können, leiten sie die Anfrage zügig an das LANUV mit der Bitte um Stellungnahme weiter.

Seite 3 von 4

Schriftliche Anfragen an das LANUV (auch per E-mail) sind an die dortige Poststelle zu richten.

Anfragen an das LANUV sollten sich vorwiegend auf komplexe oder fachlich schwierige Fragestellungen beziehen. Dabei sind diese möglichst konkret zu formulieren. Sofern für die an das LANUV gerichtete Fragestellung zeitgleich weitere Gutachten beauftragt wurden oder Stellungnahmen in Erarbeitung sind, erfolgt hierzu ein entsprechender Hinweis an das LANUV.

Das LANUV sollte in seiner Stellungnahme ausdrücklich feststellen, von welchen Sachverhaltsangaben bei der Beurteilung eines Gutachtens ausgegangen wird.

Werden für die Stellungnahme relevante Rechtsfragen auch nach Erörterung zwischen dem LANUV und den Umweltbehörden unterschiedlich beurteilt, kann eine Klärung durch das Ministerium herbeigeführt werden.

Bei Fragestellungen von allgemeiner Bedeutung kann es sich anbieten, die Behörden allgemein zu unterrichten. In diesem Fall legen die Beteiligten einvernehmlich fest, wie und durch wen die allgemeine Unterrichtung erfolgt.

Dabei sollen auch die Informationsmöglichkeiten des Informationsportals Immissionsschutz aktiv genutzt werden. Die dort bereits eingestellten Fachinformationen können dazu beitragen, dass sich im Einzelfall Anfragen an das LANUV erübrigen. Darüber hinaus ist die Erarbeitung und Fortschreibung eines Fragen- und Antwortenkatalogs beabsichtigt, der über das Informationsportal allen Umweltschutzbehörden in Nord-



rhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird. Er soll Informationen und Fakten zu ggf. häufiger auftretenden Fragestellungen enthalten.

Seite 4 von 4

Soweit die Teilnahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin des LANUV in einem Erörterungstermin erbeten wird, ist dies frühzeitig zu klären, so dass eine verbindliche Absprache erfolgen kann. Aufgrund der begrenzten Personalressourcen ist eine persönliche Teilnahme nur in besonderen Einzelfällen möglich. Durch Gestaltung des Terminablaufs sollte versucht werden, die Teilnahme auf den erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

Das LANUV informiert die Genehmigungsbehörde, falls sich im Rahmen der Erarbeitung einer Stellungnahme Verfahrensbeteiligte unmittelbar an das LANUV wenden. Die Beantwortung in Genehmigungsverfahren kann nur durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Die Beratung der Genehmigungsbehörde in UVP-pflichtigen Genehmigungsverfahren kann auch weiterhin durch eine frühzeitige LANUV-Beteiligung im Scoping-Termin – im Vorfeld des eigentlichen Genehmigungsverfahrens – erfolgen. Hierdurch können mögliche später auftretende Fragestellungen hinsichtlich des Umfangs und der Methoden vermieden bzw. reduziert werden; dies kann zur verfahrenstechnischen Optimierung beitragen.

Ich bitte die Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreien Städte sowie das LANUV, mir über ihre praktischen Erfahrungen im Umgang mit den Hinweisen dieses Erlasses bis **zum 31.12.2014** zu berichten.

Im Auftrag

████████████████████